



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIV. Gesamt-Conferenz am 21. Julii: Schweden eröffnen den Ständen noch 6. vorwaltende Differenzen: Der Stände Meynung darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Julius.

tion. Das Reichs-Städtische Collegium hielt dafür, die Casselische Præsentation rühre ex alio fundamento her, möchte auch, wenn man denen Interessirten eine Moderation willigen wollte, zu einer Consequenz gereichen. Dahero sich selbiges dahin nicht verstehen wollte. Daß man also wegen dieser Quæstion zu einem einstimmigen Concluto nicht gelangen kunte, obwohl das Chur-Maynische Reichs-Directorium in der Relation an das Reichs-Städtische Collegium brachte, ob wäre in den beyden höhern Col-

legiis per Majora bereits ein Schluß 1648.
pro affirmativa gemacher. Julius.

In dem 3) Punct verglich sich das Chur- und Fürstliche Collegium dahin, man wolle auf künftigen Reichs-Tage Ihre Kayserliche Majestät aus allerunterthänigster Devotion zu Handen gehen, und also die Quæstionem: An? jeso affirmativè resolviret haben; sodann aber erst wegen des Quanti und Quomodo sich schriftlich erklären. Aber die Reichs-Städte hingegen remittirten es blosser Dinge ad proxima Comitia.

§. XIV.

Gesamtliche
Conferenz
am 21ten Jul.

Des folgenden Tags, den 21. Jul. wurde zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, mit Zuziehung der Reichs-Deputirten, eine Haupt-Conferenz gehalten, nach deren Endigung die Schweden den Reichs-Ständen eröffnen, wie nunmehr alle Difficultäten, bis auf nachstehende wenige Puncten, superiret wären, worüber die Schweden, derer Stände Meynung annoch gerne vernemen möchten, nemlichen: Nachdem in puncto Asscurationis die Kayserlichen und Schwedischen mit denen Ständen einig wären, so verlangten sie, Schweden, zu wissen:

Schweden er-
öffnen den
Ständen noch
6. vorwal-
tende Diffe-
renzien.

(1) Ob man in Executione, denen Kayserlichen einräumen wolle, daß die Partes restituentes & restituendæ, seu ex Amnestia seu Gravaminibus, Ihre Kayserliche Majestät zuorderst hinc inde 2. oder 3. Commissarien zu ernennen schuldig, und Kayserliche Majestät daraus zwey Personen von beyderley Religionen zu confirmiren berechtiget wären, oder, ob solches Werk denen Crayß-Obristen und Ausschreibenden Fürsten, oder, da dieselbe interessirt, oder säumig wären, denen nächst angelesenen anzubefehlen seyn möge?

(2) Ob man die Clausulam, vers: *Nec Directorum Sc.* nach der Kayserlichen Gesandten Begehren, und Fürwand, daß sich solches ohne das verstehe, mithin selbige Clausul überflüssig sey, auslassen wolle?

(3) Ob die Worte: *Copiarum Suecarum, ubicunque ex fuerint Sc.* zu übergehen wären, welches die Kayserlichen auch urgirten.

(4) Ob Ihre Kayserlichen Majestät die Dispositio im Oesterreichischen Crayß allein, illimitate heimzugeben sey, und was sich wegen der 100. begehrten Römmer-Monatze zu resolviren?

(5) Wie es mit dem Bayerischen Crayß, ingleichen mit der, von Chur-Eöln & Consorten gebetenen Moderation zu halten?

(6) Ob der von denen Schwedischen dem Articulo Executionis angehängte Passus: *Nulli autem Civitati Sc.* ansehend, dem Kayserlichen Gesinnen nach, zu durchstreichen?

Beym Ersten Punct, gieng man dahin, die Executio könnte erstlich Edicto Caesareo in das Reich publiciret und anbefohlen, sodann dem Restituendo frey gestellet werden, bey zeitlich ermanglender Partition, entweder der Executions-Ordnung nach, den Crayß-Obersten oder die Ausschreibende ohninteressirten Crayß-Fürsten, darunter zu versuchen, oder neben dem Restituente bey Kayserlicher Majestät, obbemeldter massen, Commissarios fürzuschlagen, welche ohnfehlbar von Dero zu confirmiren wären, mit der Bescheidenheit, dafern der Restituens seine Gebühr verzdge, daß Kayserliche Majestät befugt und schuldig seyn sollten, seinethal-

Der Stände
Meynung
darüber.

ben,

1648.
Julius.

ben, des Restituendi präsentirten Commissario jemanden ex officio zu adjungiren, darmit also die Restitutio ante ratificatam Pacem vollzogen, und die Exauctoratio dadurch nicht verzogen werden möge.

Ad 2) wurde beliebet, cum ea, quae abundant, scripturas viciare non soleant; die Clausulam beyzubehalten.

Hingegen (3) die zu durchstreichen begehrte Worte zu expungiren, zumahln die Schweden damit auch zu frieden wären.

(4) Wegen Oesterreich suchte Bamberg, Trient und Brinn eufferig an, wann je Kayserlicher Majest. die präterdirte Dispositio eingeräumt werden sollte, beyzusehen: *Salvis tamen S. R. J. Statum inibi existentium Juribus*; welches sowohl, als daß man Ihro Kayserliche Majestät das Conclufum auf die begehrte 100. Rödmer-Monathe, und andere Puncten, per Deputatos ad partem erdffnen sollte, beliebet wurde. Die Stände des Bayerischen Crayßes, auf welche man die Erklärung gestellet, waren endlich zu frieden, wann die Executio, respectu Solutionis Militiae, wie in allem, also auch in dem Bayerischen Crayß, secundum Constitutiones Imperii vorgenommen würde. Die Chur-Eölnische Moderation aber wurde auf fernere Deliberation ausgestellt, und war schließlich, wegen der Schwedischen Clausula: *Nulli autem*

Civitati &c. indifferent, ob solche beygehalten werden wolle, oder nicht?

Mit dieser Resolution machten sich die Deputirte wieder zur Conferenz, und nachdem sie daselbst biß gegen 4. Uhr, die übrige Stände alle aber in einem Neben-Gemach besonders, verharret; brachten sie ihnen die Freudenreiche Zeitung, daß nunmehr alles geschlichtet, verglichen, und im Schwedischen Instrumento einige Unrichtigkeit nicht vorhanden sey, außer, was die Formalisirung und den *Stylum* anbetreffe, welches beydes, die Gesandten Bollmar und Salvius, folgenden Tags mit einander einzurichten übernahmen, massen denn Bollmar seine Meynung dem Salvio noch selbigen Abends zugesandt. Nach der Deputirten Relation waren derer Stände Monita in allem attendiret worden, außer, daß im Oesterreichischen Crayß, Ihro Kayserlichen Majestät, gegen das Erbietthen, die Stände denen andern Crayßes gleichzuhalten, mit Belieben derer Interessenten, ohne Hand gelassen, und beyrn §. fin. *Nulli autem Civitati &c.* der Ober-Herrschafft Jura, wie billig, auch reserviret worden wären. Wobey aber die Kayserlichen die Condition mit angehänget, daß die Moderation derer, bey der Hefischen Satisfaktion interessirten Stände, zuporderst abgehandelt werden sollte, indeme sie ohne solches, den endlichen Schluß nicht eingehen könnten noch wollten.

1648.
Julius.

§. XV.

Reichs = Deli-
beration den
22sten Jul.

Damit nun das so heilige und nothwendige Friedens-Werk nicht gehindert, sondern, nach der genommenen Eventual-Abrede, das Instrumentum Pacis ingroßirt, erster Tagen, in Gegenwart derer Kayserlich-Schwedischen und Reichs-Ständischen Gesandten publice abgelesen, wenigstens von denen Legations-Secretariis signirt, und mit einem Hand-Streich gegen einander ausgestellt werden möchte; So giengen die Reichs-Stände am 22. Jul. auf dem Rath-Hause abermahlen zusammen, und waren, nach fast fünf-stündigen deliberiren, (ausser dem Städte-Rath, welcher noch etwas Diffi-

Sechster Theil.

cultäten machte) sub spe rati, der Meynung, weiln aus denen Sachen anders nicht zu kommen sey, und bey längerem Verzug, täglich nicht nur mehr Unglücks, sondern auch Schadens geschehe; so möchte zu verantworten seyn, wenn diejenige Stände, der 7. zur Schwedischen Satisfaktion gewidmeten Crayße, von denen zur Hefischen Satisfaktion gezogenen Ständen, an der Schwedischen Kara so viel abnehmen, als bey jedem 4^{ten} Rödmer-Monath importirte, worzu diejenige Portion, um mehrerer Erhöhung der Summa willen, noch zu schlagen sey, welche von der freyen Reichs-Ritterschafft bewilliget werden möchte:

P 2